

Information und Vollzug  
Anforderungen der  
AwSV DWA-A 792 TRwS  
bei JGS-Anlagen



[www.alb-bayern.de/baf4](http://www.alb-bayern.de/baf4)

## Foren der ALB Bayern e.V.

ALB-Arbeitsblätter, ALB-Praxisblätter, ALB-Beratungsblätter, ALB-Infobriefe, ALB-Leitfäden und Fachinformationen werden in den Foren der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. erarbeitet.

Die Foren, denen Fachleute der jeweiligen Sachgebiete angehören, sind Expertenausschüsse zum Informationsaustausch und zur Wissensvermittlung in die landwirtschaftliche Praxis.

- ▶ BauForum Bayern (BaF),  
Leitung: Jochen Simon, LfL-ILT
- ▶ Bewässerungsforum Bayern (BeF),  
Leitung: Dr. Martin Müller, ALB
- ▶ Biogas Forum Bayern (BiF),  
Leitung: Dr. Martin Müller, ALB
- ▶ Landtechnik Forum Bayern (LaF),  
Leitung: Dr. Markus Demmel, LfL-ILT

## Partner



Bayerisches Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Bayerisches Landesamt für Umwelt



Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Impressum

Herausgeber      Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. (ALB)  
Vöttinger Straße 36, 85354 Freising  
Telefon:          08161 / 71-3460  
Telefax:          08161 / 71-5307  
E-Mail:            info@alb-bayern.de  
Internet:          www.alb-bayern.de

2. Auflage            Dezember 2019  
Druckversion        3,00 Euro  
© ALB                Alle Rechte vorbehalten  
Bildquelle Titelfotos ALB (oben, unten rechts), LfL (unten links)



## Autoren

- ▶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Michael Haug  
Michael Belau
  
- ▶ Bayerisches Landesamt für Umwelt : Thomas Wagner  
Helmut Möhrle
  
- ▶ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Michael Kaiser  
Andreas Schilcher
  
- ▶ Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: Dr. Stefan Nesper  
Jochen Simon

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bau von neuen JGS-Anlagen .....	4
2. Hinweise zu bestehenden JGS-Anlagen .....	8

## 1. Bau von neuen JGS-Anlagen

Bei Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb einer neuen JGS-Anlage (Anlagen, die am 1. August 2017 noch nicht errichtet sind) ist grundsätzlich nach Anzeigepflicht gem. AwSV und Genehmigungspflicht nach Baurecht (BayBO) zu unterscheiden. In Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie bei der Lagerung in Erdbecken sind weitergehende Anforderungen oder Verbote zu beachten.

Die **Anzeigepflicht nach AwSV** (Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV) besteht für die nachfolgend aufgeführten JGS-Anlagen:

- ▶ Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m<sup>3</sup>
- ▶ Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1.000 m<sup>3</sup>
- ▶ Anlagen zum Lagern von Jauche- und /oder Gülle („Sonstige JGS-Anlagen“) > 500 m<sup>3</sup>

Das Anlagenvolumen errechnet sich aus den Volumina der Anlagenteile, die in einem funktionalen (bei Flüssigkeiten: hydraulischen) Zusammenhang stehen (z. B. über Kanäle, Rohrleitungen und Behälter).

Die Anzeigepflicht und die Anforderungen an anzeigepflichtige Anlagen gelten auch für die Erweiterung von JGS-Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet waren (bestehende Anlagen) und die oben genannten Anlagenvolumina überschreiten oder im Zuge der Erweiterung überschreiten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayBO sind folgende landwirtschaftliche Anlagen **nicht genehmigungspflichtig** und damit im Sinne des Baurechts verfahrensfrei:

- ▶ Gülle- und Jauchebehälter sowie -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m (d)
- ▶ Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben (e)
- ▶ Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen (f)

Die Anforderungen des materiellen Baurechts gelten auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben. Aus den Anforderungen der AwSV und der BayBO ergeben sich vier mögliche Fallkonstellationen (Tabelle 1), die in Bezug auf die jeweiligen Verfahrensschritte erläutert werden (Tabelle 2).

**Tabelle 1:** Fallkonstellationen für anzeige- bzw. baugenehmigungspflichtige JGS-Anlagen (nach AwSV / BayBO)

Nach AwSV:	Anzeigepflichtig		Nicht Anzeigepflichtig	
Nach BayBO:	Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)	Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)
Gülle-/ Jauchebehälter <sup>1</sup>	≥ 500 m <sup>3</sup>		> 50 m <sup>3</sup> - < 500 m <sup>3</sup> > 3 m (Höhe)	≤ 50 m <sup>3</sup> ≤ 3 m (Höhe)
Sickersaftbehälter <sup>1</sup>	≥ 25 m <sup>3</sup>		> 10 m <sup>3</sup> - < 25 m <sup>3</sup>	≤ 10 m <sup>3</sup>
Fahrsilos / Dungstätten <sup>1</sup>		> 1.000 m <sup>3</sup>		≤ 1.000 m <sup>3</sup>

<sup>1</sup> bzw. das Gesamtvolumen der Anlagen zum Lagern von Gülle und Jauche bzw. von Sickersaft bzw. von Silage und Dung gemäß Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV

## Zuständigkeiten

Die Unterlagen für eine ggf. erforderliche Anzeige nach AwSV sind schriftlich bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) einzureichen. Listen der fachkundigen Stellen gibt es unter:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/fks/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/fks/index.htm)

Die Unterlagen für eine baurechtliche Genehmigung sind bei der zuständige Gemeinde abzugeben. Diese gibt den Bauantrag an die Bauaufsichtsbehörde weiter (Art. 64 BayBO).

**Tabelle 2, Teil 1 von 3:** Ablaufschema für die Planung und baulich-technische Umsetzung von JGS-Anlagen

Anzeigepflicht		Keine Anzeigepflicht	
Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)	Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)

### 1. Planung:

Der Betreiber beauftragt einen sachkundigen Planer mit der Anlagenplanung.

Da die vorgeschriebene Prüfung vor Inbetriebnahme die Anwesenheit des <b>Sachverständigen</b> nach AwSV zu verschiedenen Stadien des Baufortschritts erforderlich macht, wird eine frühzeitige Einbeziehung des Sachverständigen empfohlen.			
Der Betreiber beauftragt vorlageberechtigten Planer (Art. 61 BayBO).		Der Betreiber beauftragt vorlageberechtigten Planer (Art. 61 BayBO).	

### 2. Baugenehmigung:

Der Betreiber beantragt und / oder zeigt die Baumaßnahme an.

Der Betreiber reicht den Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde ein.		Der Betreiber reicht den Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde ein.	
Mindestens 6 Wochen vor geplantem Baubeginn hat der Betreiber bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) mit den vollständigen Antragsunterlagen (s. unter Nr. 3) die Baumaßnahme anzuzeigen.			
Der Betreiber hat vor Baubeginn der KVB die <b>Fachbetriebsnachweise</b> der ausführenden Firmen vorzulegen.			

### Umgang mit Niederschlagswasser

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (z. B. oberirdische Gewässer, Grundwasser) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Nachfolgende Aspekte sind zu beachten:

#### Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser

- ▶ Das Einleiten von gesammeltem, nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist gemäß den Vorgaben nach § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei, sofern die angeschlossene befestigte Fläche höchstens 1.000 m<sup>2</sup> beträgt (§§ 3, 4 NWFreiV) und auf diesen Flächen nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (§ 2 Nr. 1 NWFreiV).
- ▶ Das Einleiten von gesammeltem, nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer unterliegt dem Gemeindegebrauch (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG), soweit die technischen Anforderungen (z. B. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer (TRENOG)) eingehalten werden und das Niederschlagswasser nicht auf Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anfällt.
- ▶ Die Einleitung in ein kommunales Entwässerungssystem ist unter Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung möglich.

#### Verunreinigtes Niederschlagswasser

- ▶ Verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln, abzuleiten, in geeigneten Behältern zu lagern (z. B. Güllebehälter) und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

**Tabelle 2, Teil 2 von 3:** Ablaufschema für die Planung und baulich-technische Umsetzung von JGS-Anlagen

Anzeigepflicht		Keine Anzeigepflicht	
Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)	Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)

**3. Erstellung Anzeige- und Bauantragsunterlagen**

Unterlagen für Anzeige nach AwSV und Bauantrag können identisch sein.

- ▶ Ausführliche Beschreibung des Standorts der Anlage (Lageplan; Bauplan; Wasserschutzgebiet (ja / nein), Überschwemmungsgebiet (ja / nein), Abstände zu Grundwasser, Oberflächengewässern und Brunnen) und der nachfolgend genannten Anlagenteile (Werkstoff / Baustoff, Abmessungen / Volumen, oberirdisch / unterirdisch, ...).

Für die nachfolgenden Anlagenteile sind nach Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen.

- ▶ Behälter und Kanäle aus Stahlbeton: Anforderungen nach DIN 11622-2 und DWA-A 792 TRwS (Typenstatik); Fugenabdichtungen, Rohrdurchführungen und Sicherheitseinrichtungen: DWA-A 792 TRwS beachten und Anlagenteile mit Verwendbarkeitsnachweisen (gem. Art. 17 BayBO) auswählen.
- ▶ Leckageerkennung für Behälter in Anlagen mit einem Gesamtvolumen über 25 m<sup>3</sup>: Über Geländeoberkante bzw. über den angeschütteten Bereich (maximal bis in Höhe des zulässigen Flüssigkeitsstandes) hochziehen und Anlagenteile mit Verwendbarkeitsnachweis (gem. Art. 17 BayBO) für Leckageerkennungssystem auswählen. Dies gilt auch für Kanäle, die nach AwSV und DWA-A 792 TRwS eines Leckageerkennungssystems bedürfen.
- ▶ Längskraftschlüssige Rohrleitungen, Rohrdurchführungen und Abfüllplatz: Anforderungen der DWA-A 792 TRwS beachten und Anlagenteile mit Verwendbarkeitsnachweis (gem. Art. 17 BayBO) auswählen.

Sollen Bauprodukte verwendet werden, für die es noch keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise gibt, so hat der Betreiber bei der KVB hierfür eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zu beantragen.

**4. Errichtung der JGS-Anlage**

Die Anforderungen der AwSV, insbesondere der Anlage 7, und der DWA-A 792 TRwS sowie ggf. durch die KVB angeordnete weitergehende Anforderungen sind einzuhalten.

Um Planungssicherheit zu gewährleisten, ist mit der Bauausführung erst zu beginnen, wenn die beantragten Ausnahmen / Erlaubnisse (siehe z. B. Nr. 2) erteilt und ggf. von den Antragsunterlagen abweichenden Anordnungen bekannt sind.

Die besonderen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Errichtung sind zu beachten, z. B. Anforderungen an die ausführenden Firmen oder Fremdüberwachung bei Stahlbeton (Überwachungsklasse 2).

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bauausführung durch <b>Fachbetrieb</b> nach AwSV (Ausnahme: Erdbau)</li> <li>▶ Baubegleitung in Abstimmung mit <b>Sachverständigen</b>, z. B. Abnahme des Leckageerkennungssystems (Beauftragung vor Baubeginn)</li> </ul> | <p>Für die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Betreiber verantwortlich. Es wird empfohlen, für die Errichtung einen Fachbetrieb nach AwSV zu beauftragen.</p> |
|---|---|

Bei Errichtung / Herstellung und Montage muss der Errichter / Hersteller oder der beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese zu dokumentieren.

Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind während der Baumaßnahmen folgende Unterlagen zusammenzustellen und für die Dauer des Betriebs der Anlagen aufzubewahren:

1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen, einschließlich der Ausführungspläne
2. Bescheide der Behörde, einschließlich aller Anzeige- bzw. Antragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen
3. Bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Bauprodukte / Bauarten
4. Bescheinigungen der Anlagenhersteller oder der von ihnen beauftragten Bauleiter über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten (z. B. Leckageerkennungssystem, Fugenabdichtung) und über die Dichtheitsprüfungen
5. Weitere Abnahmebescheinigungen und Prüfprotokolle
6. Betriebsanleitungen für die Anlagen und die technischen Einrichtungen

**Tabelle 2, Teil 3 von 3:** Ablaufschema für die Planung und baulich-technische Umsetzung von JGS-Anlagen

Anzeigepflicht		Keine Anzeigepflicht	
Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)	Baugenehmigungspflichtig	Baugenehmigungsfrei (Verfahrensfrei)

### 5. Dichtheitsprüfung und Abnahme

Der Betreiber hat einen **Sachverständigen** nach AwSV mit der Dichtheitsprüfung und Abnahme vor Inbetriebnahme zu beauftragen:

- ▶ Dichtheitsprüfung des Behälters durch einen Sachverständigen: Vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung und eine Füllstandsprüfung mit 50 cm Wasser.
- ▶ Dichtheitsprüfung der dazugehörigen Rohrleitungen durch einen Sachverständigen.

Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist durch den Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung der KVB vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Anlage vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen, damit Baumängel im Rahmen der Gewährleistung erkannt werden. Unabhängig davon ist bei Gewässerschäden immer der Betreiber verantwortlich (u. a. strafrechtlich).

### 6. Inbetriebnahme

Nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung durch einen **Sachverständigen** darf die Anlage in Betrieb genommen werden.

Die Sichtprüfung der Behälter bei Güllevollfüllung durch den **Sachverständigen** hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber.

### 7. Betrieb der JGS-Anlage

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb, die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Details der erforderlichen Überwachung einschließlich der Prüfabstände enthält Nr. 8.2 der DWA-A 792 TRwS. Ergibt diese Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die KVB zu benachrichtigen. Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung zu veranlassen (bei fachbetriebspflichtigen Anlagen durch einen Fachbetrieb).

### 8. Weiterführende Links

- ▶ AwSV: <http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf>
- ▶ Verzeichnis der bayerischen Sachverständigenorganisationen: <https://www.alb-bayern.de/awsv.svo>
- ▶ Verzeichnis der bayerischen Fachbetriebe: <https://www.alb-bayern.de/awsv.fb>
- ▶ DIBt-Zulassungsverzeichnisse: <https://www.dibt.de/de/service/zulassungsshop/suche> oder  
<https://www.irb.fraunhofer.de/bzp/> oder  
<https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/produktgruppen/bauproduktkategorie/bauprodukte-und-bauarten-fuer-den-anlagenbezogenen-gewaesserschutz/> oder  
<https://www.dibt.de/de/sie-sind/im-anlagenbezogenen-gewaesserschutz-aktiv>

## 2. Hinweise zu bestehenden JGS-Anlagen

Bestehende Anlagen sind Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet waren. Seit diesem Datum gelten für alle bestehenden Anlagen folgende Pflichten:

- ▶ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, wenn der Austritt wassergefährdender Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann;
- ▶ die Anlage außer Betrieb zu nehmen, wenn die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann und sofern erforderlich zu entleeren;
- ▶ das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge der KVB oder der Polizei anzuzeigen;
- ▶ den Verdacht des Austretens einer nicht nur unerheblichen Menge der KVB oder der Polizei anzuzeigen, wenn die Gefährdung eines Gewässers oder einer Kläranlage nicht auszuschließen ist;
- ▶ den Betreiber einer Kläranlage von diesem Verdacht zu informieren;
- ▶ Verursacher und Durchführenden von Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe vorgenannten Behörden mitteilen;
- ▶ bei der Befüllung oder Entleerung einer Anlage den Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen;
- ▶ bei der Befüllung oder Entleerung einer Anlage die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen einzuhalten;
- ▶ den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen;
- ▶ Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwar-

tenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein;

- ▶ Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Eine Instandsetzung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen;
- ▶ Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden;
- ▶ Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden.
- ▶ Bei wesentlicher Änderung der Anlage sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten.
- ▶ Einwandige Lageranlagen für flüssige JGS-Stoffe sowie Sammel- und Lagereinrichtungen mit einem Rauminhalt > 25 m<sup>3</sup> müssen über ein Leckageerkennungssystem verfügen, wenn dies nach Maßgabe des Anhangs 5 VAWS bzw. des Genehmigungsbescheids der Anlage gefordert war.

### Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut

- ▶ Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen für Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme von Silage erfolgt;
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.



### Anlagen zum Abfüllen von JGS

- ▶ Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

### Zusätzliche Anforderungen an anzeigepflichtige Anlagen

- ▶ Bei einer wesentlichen Änderung oder Stilllegung einer anzeigepflichtigen Anlage sind die unter dem Punkt „Bau von neuen JGS-Anlagen“ (s. Seite 4 ff.) genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind gem. § 2 Abs. 31 AwSV Maßnahmen, welche die bauliche oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern (z. B. Bau eines zusätzlichen Behälters). Bei einer Stilllegung einer anzeigepflichtigen Anlage ist diese mit den erforderlichen Unterlagen (s. Tab. 2, Punkt 3. Erstellung Anzeige- und Bauantragsunterlagen) anzuzeigen.

- ▶ Die Anzeige hat mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bzw. Stilllegung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen. Anzeigepflichtig sind:
  - ▶ Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m<sup>3</sup>;
  - ▶ Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1.000 m<sup>3</sup>;
  - ▶ Anlagen zum Lagern von Jauche oder Gülle > 500 m<sup>3</sup> („Sonstige JGS-Anlagen“).

- ▶ Das Anlagenvolumen errechnet sich aus den Volumina der Anlagenteile, die in einem funktionalen (bei Flüssigkeiten: hydraulischen) Zusammenhang stehen (z. B. Kanäle, Rohrleitungen und Behälter).
- ▶ Die Instandsetzung von Anlagen ist durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV durchzuführen.
- ▶ Besteht ein Verdacht auf erhebliche oder gefährliche Mängel, sind auf Anordnung der KVB Anlagen oder Anlagenteile durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.

### Anlagen mit einem Gesamtvolumen > 1.500 m<sup>3</sup>

- ▶ Die KVB kann bei Anlagen, die insbesondere die Anforderungen an die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und die Erkennbarkeit von Undichtheiten nicht einhalten, technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen.
- ▶ Ist die Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen nachzuweisen (z. B. erstmalige und regelmäßige Dichtheitsprüfungen durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV).
- ▶ Der Betreiber hat die Durchführung seiner Anlagenüberwachung, insbesondere Art, Umfang, Ergebnis, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Überwachung sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der KVB auf Verlangen vorzulegen.

---

**Zitiervorlage:** Haug, M.; Belau, M.; Wagner, T.; Möhrle, H.; Kaiser, M.; Schilcher, A.; Nesper, S., Simon J. (2019): Anforderungen der AwSV DWA-A 792 TRwS bei JGS-Anlagen - Information und Vollzug; Ausgabe 1 - 12/2019, Hrsg. ALB Bayern e.V., [LINK], Stand [Abrufdatum].





## Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und  
Landwirtschaftliches Bauwesen  
in Bayern e.V. (ALB)  
Vöttinger Straße 36, 85354 Freising  
Telefon: 08161 / 71-3460  
Telefax: 08161 / 71-5307  
E-Mail: [info@alb-bayern.de](mailto:info@alb-bayern.de)  
Internet: [www.alb-bayern.de](http://www.alb-bayern.de)